

**Zentrale
Qualitätsverbesserungskommission**

Telefon:

Durchwahl:

Telefax:

Auskunft erteilt: Vorsitz der ZQV

E-Mail: qv-kommission@th-owl.de

Akt.-Z.

<http://www.th-owl.de>

Grundsätze der QV-Kommission

Gremium (§16 GO der Hochschule OWL)

- Die Kommission setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedern mit Stimmrecht:
 - drei Professorinnen/Professoren (ein/e Vertreter/in pro Standort),
 - eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in,
 - ein/e nicht-wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in,
 - sechs Studierende,
 - sowie für jedes Mitglied ein/e persönliche/r Stellvertreter/in
- Außerdem nimmt ohne Stimmrecht eine nichthauptberufliche Vizepräsidentin oder ein nicht- hauptberuflicher Vizepräsident an den Sitzungen teil.
- Zur Erörterung eines Antrags können Gäste hinzugezogen werden.
- Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre.

Sitzungen

- Sitzungen sollen min. dreimal im Semester stattfinden, die Termine werden vom Gremium festgelegt und den Hochschulmitgliedern bekannt gegeben (Termine).
- Die Sitzungen sollen abwechselnd an den Standorten der Hochschule rotieren.
- Zur Erhöhung der Transparenz veröffentlicht die QV-Kommission die vorliegenden Grundsätze sowie allgemeine Informationen unter folgendem Link ([Link](#)).

Anträge

- Ziel der Kommission ist es, Anträge zu fördern, die mehreren Fachbereichen, jedoch mindestens zwei Fachbereichen, zugutekommen.
- Für die Antragstellung wird das Antrags-Formular inkl. der Anlagen genutzt ([Link](#)).
- Anträge sollen min. 3 Werktage vor der jeweiligen Sitzung über die funktionale Mailadresse bei der zentralen QV-Kommission eingegangen sein ([qv-kommission\(at\)th-owl.de](mailto:qv-kommission(at)th-owl.de)).
- Der Einsatz der Mittel muss nachvollziehbar der Verbesserung der Lehre dienen.
- Die Obergrenze für die Bewilligungssumme liegt bei 20.000 Euro je Antrag. In Einzelfällen kann diese Obergrenze überschritten werden, wenn der Antrag der gesamten Hochschule dienlich ist.

- Ab einer Antragssumme von 10.000 Euro geht die Kommission davon aus, dass es sich um Anträge auf substanzielle Teilfinanzierung handelt (d.h. dass mind. 25% der Kosten aus anderen Mitteln finanziert werden).
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller stimmt mit Einreichen des Antrags zu, die geförderte Maßnahme sowie die Ausgaben im Nachgang zu dokumentieren und der Kommission einzureichen.
- Im Nachgang der Sitzung formuliert die Kommission Beschlussempfehlungen für das Präsidium, das über die Anträge entscheidet.
- Nach Beschlussfassung durch das Präsidium informiert die bzw. der Vorsitzende den Antrag- stellenden zeitnah über die Entscheidung.



Jessica Petry

Vors. der ZQV-Kommission